

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied**

**Widmung
der Gesamtstrecke und
einer Teilstrecke der Konstanze-Vernon-Straße
sowie der Gesamtstrecke des Monica-Bleibtreu-Weges**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10455

Anlage
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22
Aubing-Lochhausen-Langwied vom 20.12.2017**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Gesamtstrecke der Konstanze-Vernon-Straße (südlich der Ortsstraße) (Teilfl. Aus Flstk. Nr. 1630/3 und 1630/26, Gemarkung Aubing zwischen der Ilse-Fehling-Straße (= km 0,000) und dem Monica-Bleibtreu-Weg (= km 0,061), ist gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1977 der Landeshauptstadt München soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einem beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr gewidmet werden kann.

Die Teilstrecke der Konstanze-Vernon-Straße (Teifl. aus Flstk. Nr. 1630/26, Gemarkung Aubing) zwischen dem Eva-Vaitl-Weg (= km 0,202) und dem Ende der Kehre (= km 0,255), ist gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1977 der Landeshauptstadt München soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Gesamtstrecke des Monica-Bleibtreu-Weges (Teifl. aus Flstk. Nr. 1630/26, Gemarkung Aubing) zwischen der Konstanze-Vernon-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,130), ist gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1977 der Landeshauptstadt München soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass die zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse durch Widmungszustimmung im Erschließungsvertrag.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung der Gesamtstrecke der Konstanze-Vernon-Straße (südlich der Ortsstraße) zwischen der Ilse-Fehling-Straße und dem Monica-Bleibtreu-Weg zu einem beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr wird zugestimmt.

Der Widmung der Teilstrecke der Konstanze-Vernon-Straße zwischen dem Eva-Vaitl-Weg und dem Ende der Kehre zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

Der Widmung des Monica-Bleibtreu-Weges zwischen der Konstanze-Vernon-Straße und dem Ende der Kehre zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.